



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

15. März 1989

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Ordnung

für das Magisterstudium des Faches

Klassische Philologie/Latein

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 1. März 1989

Univti-sil'fl.sb WotheK '
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität

Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für 'das Ma:gisterstudium
des Faches Klassische Philologie/Latein
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 01. März 1989

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. Seite 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang.: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABl. NW. S. 603) das Studium des Faches Klassische Philologie/Latein an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Studienordnung geht davon aus, daß bei Aufnahme des Fachstudiums Kenntnisse in der lateinischen Sprache vorhanden sind, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar unter der Voraussetzung, daß mit dem Lateinunterricht in der Sekundarstufe I begonnen wurde. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtübungen der Vorbereitungsstufe (s. unten § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1) nachgewiesen.

(2) Das Studium erfordert Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Griechischkurses der Philosophischen Fakultät.

Der Nachweis der Griechischkenntnisse muß bis zum Abschluß des Grundstudiums erfolgt sein.

(3) Erforderlich sind ausreichende Kenntnisse in Englisch und Französisch, die einem durchschnittlichen Leistungsstand nach

mindestens 5 Jahren Englisch- bzw. 3 Jahren Französischunterricht entsprechen. Aufgrund des nicht unbeträchtlichen Anteils englisch- und französischsprachiger Texte an der Sekundärliteratur werden diese Sprachkenntnisse nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können.

(4) Ferner werden Italienischkenntnisse dringend empfohlen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Faches Klassische Philologie/Latein kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 2, 3; § 11 Abs. 1 Nr. 2) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen 6 SWS auf Lehrveranstaltungen, an denen jeder Studierende teilnehmen muß (Pflichtbereich). Mindestens 24 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von etwa 46 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 6 SWS auf Lehrveranstaltungen, an denen jeder Studierende teilnehmen muß (Pflichtbereich). Mindestens 10 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von etwa 23 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll dem Studierenden in Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln.

(2) Im Verlauf seines Studiums soll der Studierende des Faches Klassische Philologie/Latein

- a) sich gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache aneignen und eine klare Vorstellung von den verschiedenen Erscheinungsformen und Epochen der lateinischen Literatur der Antike als einer Hauptwurzel der europäischen Kultur gewinnen;
- b) lernen, fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und anschaulich darzustellen.

§ 7

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind folgende Bereiche und Teilgebiete

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft
	2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache
	3 Sprach- und Stillehre

B Literatur

- 1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte
- 2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike
- 3 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie
- 4 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa
- 5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/Werkgruppen

- 6 Rezeptionsgeschichte, Mittel-lateinische und neulateinische Literatur

C Ergänzende Disziplinen

- 1 Klassische Philologie/Griechisch
- 2 Geschichte der Antike
- 3 Klassische Archäologie
- 4 Römisches Recht

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen bieten in zusammenhängendem Vortrag eine systematische und methodische Darstellung ausgewählter Gegenstände des Faches Klassische Philologie/Latein nach dem Stand der Forschung. Im Zentrum steht die exemplarische Behandlung von Texten in ihrem literatur-, gattungs- und kulturgeschichtlichen Kontext.

(2) Die Veranstaltungen der lateinischen Vorbereitungsstufe vermitteln den Studienanfängern des Faches Klassische Philologie/Latein jene sprachlichen und sachlichen (insbesondere metrischen) Kenntnisse, die nicht allgemeiner Bestandteil des Lateinunterrichts auf der Schule sind, aber für ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Studium vorausgesetzt werden müssen.

(3) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden und Hilfsmittel der Philologie und schulen im selbständigen, kri-

tischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der entsprechenden Sekundärliteratur. Die Studenten erarbeiten Beiträge, tragen diese vor, diskutieren Übungsaufgaben und fertigen schriftliche Kurzreferate bzw. erweiterte Stundenprotokolle an.

(4) In Haupt- oder Oberseminaren soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben werden. Die Teilnehmer tragen in der Regel Referate vor, die mit einer Diskussion verbunden sind, oder fertigen schriftliche Hausarbeiten an.

(5) Übungen vertiefen das Verständnis von Autoren und Sachgebieten, die Beherrschung philologischer Methoden und die Fähigkeit des angemessenen Übertragens antiker Texte.

(6) Stilübungen vertiefen die sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und die sprachpraktischen Fähigkeiten.

(7) In Kolloquien für Examenskandidaten werden spezielle wissenschaftliche Probleme, insbesondere die neuesten Entwicklungen in der Forschung, erörtert sowie eigene Forschungsergebnisse zur Diskussion gestellt.

(8) Exkursionen dienen durch unmittelbare Berührung mit den Zeugnissen der Antike der Veranschaulichung der in den Texten dargestellten geographischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sachverhalte.

(9) Sprachkurse und Übungen der Vorbereitungsstufe können von allen Mitgliedern des Lehrkörpers, Proseminare, Stilübungen und weitere Übungen nur von promovierten Mitgliedern des Lehrkörpers abgehalten werden. Die Abhaltung von Vorlesungen, Haupt- und Oberseminaren sowie Kolloquien ist den Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(10) Schreibt die Studienordnung für diejenigen Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, keine bestimmte Bedingung für die Art des Erwerbs vor, so teilt der verantwortliche Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, auf welche Weise der Leistungsnachweis erbracht wird.

§ 9
Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Klassische Philologie/Latein vermitteln.

(2) Das Grundstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Latein ist auf 4 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS. Diese verteilen sich auf 6 SWS Pflichtveranstaltungen, mindestens 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 16 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Grundstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Latein besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Pflichtveranstaltungen:

6 SWS Lateinische Vorbereitungsstufe: je eine zweistündige Grammatik- (Übersetzungen vom Deutschen ins Lateinische), Lektüre- (Übersetzungen vom Lateinischen ins Deutsche) und Metrikübung, jeweils mit benotetem Leistungsnachweis.

2. Wahlpflichtveranstaltungen:

2.1 für den Erwerb der drei unbenoteten Leistungsnachweise drei mindestens zweistündige Vorlesungen über Themen, die schwerpunktmäßig den Teilgebieten B 2 bis 5 zugeordnet sind (6-9 SWS). Die Auswahl dieser Vorlesungen ist so zu treffen, daß der Dreierzyklus - nach Maßgabe des Angebots - sowohl die republikanische wie die augusteische als auch die kaiserzeitliche bzw. spätantike Epoche umfaßt. Die Reihenfolge ist beliebig. Vorlesungen aus den Teilgebieten B 2 bis 5 decken in der Regel die Teilgebiete A 2 und B 1 mit ab. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann der Studierende die jeweilige Vorlesung aber nur jeweils einem der angegebenen Teilgebiete B 2 bis 5 zuordnen. Die Teilnahme an diesen Vorlesungen ist durch ein individuell oder in kleinen Gruppen geführtes Prüfungsgespräch mit dem Professor bzw. Privatdozenten abzuschließen, in dem eine Vertiefung der anhand der Vorlesung gewonnenen Text-, Sach- und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden soll. Es dient jedoch nicht nur dem Erfolgsnachweis, sondern auch der Studienberatung und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der Professor bzw. Privatdozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgesprächs.

2.2 zwei mindestens zweistündige Proseminare (4-6 SWS). Bedingung für den Erwerb jedes der beiden benoteten Lei-

stungsnachweise (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die in der Regel durch ein erweitertes Stundenprotokoll oder ein schriftlich vorgelegtes Referat erbracht wird. Zum Zweck der Leistungsüberprüfung kann auch eine Klausur verlangt werden.

2.3 eine zweistündige Stilübung (Unterstufe) (2 SWS) und eine zweistündige Lektüreübung (2 SWS), jeweils mit benotetem Leistungsnachweis. Der Nachweis wird durch Bestehen der Abschlußklausuren erbracht.

2.4 eine griechische Übung (oder - für Studenten, die als Nebenfach Griechisch gewählt haben - 1 Proseminar Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Mittellateinische Philologie, Sprachwissenschaft mit besonderem Bezug zum Lateinischen) mit benotetem Leistungsnachweis (2 SWS).

3. Wahlveranstaltungen:

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Latein weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungsnachweis im Gesamtumfang von etwa 16 SWS. Die Auswahl ist freigestellt. Hierunter fallen Vorlesungen, Proseminare, Lektüre- und Stilübungen aus dem Bereich der Klassischen Philologie/Latein; empfohlen werden außerdem - wegen der engen sachlichen Verknüpfung - Veranstaltungen aus dem Bereich der Griechischen Sprache und Literatur, der Alten Geschichte, der Archäologie, des römischen Rechts, der mittellateinischen Philologie; schließlich auch solche Veranstaltungen, die sich mit der Wirkungsgeschichte der lateinischen Sprache und Literatur und mit der Geschichte der Philologie beschäftigen.

(3) Das Grundstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Latein ist auf 3 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 20 SWS; diese verteilen sich auf 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 7 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Grundstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Latein besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Pflichtveranstaltungen:

6 SWS Lateinische Vorbereitungsstufe: je eine zweistündige

Grammatik- (Übersetzungen vom Deutschen ins Lateinische),
Lektüre- (Übersetzungen vom Lateinischen ins Deutsche) und
Metrikübung, jeweils mit benotetem Leistungsnachweis.

2. Wahlpflichtveranstaltungen:

2.1 eine mindestens zweistündige Vorlesung für den Erwerb
des unbenoteten Leistungsnachweises über ein Thema aus den
Teilgebieten B 2 bis 5 (2-3 SWS). Die Teilnahme an dieser
Vorlesung ist durch ein individuell oder in kleinen Gruppen
geführtes Prüfungsgespräch mit dem Professor bzw. Privatdo-
zenten abzuschließen, in dem eine Vertiefung der anhand der
Vorlesung gewonnenen Text-, Sach- und Sprachkenntnisse
nachgewiesen werden soll. Es dient jedoch nicht nur dem Er-
folgsnachweis, sondern auch der Studienberatung und soll auf
die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vor-
bereiten. Der Professor bzw. Privatdozent bescheinigt den
Erfolg des Prüfungsgesprächs.

2.2 ein mindestens zweistündiges Proseminar (2-3 SWS). Be-
dingung für den Erwerb des benoteten Leistungsnachweises
(Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit
sowie eine individuelle Leistung, die in der Regel durch ein
erweitertes Stundenprotokoll oder ein schriftlich vorgelegtes
Referat erbracht wird. Zum Zweck der Leistungsüberprüfung
kann auch eine Klausur verlangt werden.

2.3 eine zweistündige Lektüreübung (2 SWS) mit benotetem
Leistungsnachweis. Der Nachweis wird durch Bestehen der Ab-
schlußklausur erbracht.

3. Wahlveranstaltungen:

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das
Grundstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Latein
weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungs-
nachweis im Gesamtumfang von etwa 7 SWS. Vgl. Abs.2 Nr. 3.

(4) Die Zulassung zu den Proseminaren, der Stilübung (Un-
terstufe) und der Lektüreübung wird von dem Nachweis der
erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen der
in Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 genannten Übungen (Vor-
bereitungsstufe) abhängig gemacht.

(5) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird nach
Vorlage der in Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Leistungsnach-
weise und des Nachweises der Griechischkenntnisse gemäß § 3
Abs. 2 vom Geschäftsführenden Direktor des Philologischen

Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät bescheinigt.

§ 10 Hauptstudium

(1) Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu kritischer Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu eigener wissenschaftlicher Arbeit befähigen.

(2) Das Hauptstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Latein ist auf 4 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS. Diese verteilen sich auf mindestens 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 30 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Hauptstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Latein besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Wahlpflichtveranstaltungen:

1.1 zwei mindestens zweistündige Hauptseminare (4-6 SWS). Bedingung für den Erwerb des benoteten Leistungsnachweises (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

1.2 ein weiteres zweistündiges Hauptseminar mit unbenotetem Leistungsnachweis (2 SWS).

1.3 eine zweistündige Stilübung (Oberstufe) (2 SWS) mit einer oder mehreren Klausuren zum Erwerb des benoteten Leistungsnachweises.

2. Wahlveranstaltungen:

Außer den Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Hauptstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Latein weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungsnachweis im Gesamtumfang von etwa 30 SWS. Näheres s. § 9 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Das Hauptstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Latein ist auf 3 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 20 SWS. Diese verteilen

sich auf mindestens 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 16 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Hauptstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Latein besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Wahlpflichtveranstaltungen:

1.1 ein mindestens zweistündiges Hauptseminar (2-3 SWS). Bedingung für den Erwerb des benoteten Leistungsnachweises (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

1.2 ein weiteres zweistündiges Hauptseminar mit unbenotetem Leistungsnachweis (2 SWS).

2. Wahlveranstaltungen:

Außer den Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Hauptstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Latein weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungsnachweis im Gesamtumfang von etwa 16 SWS. Vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Im Haupt- und Nebenfach setzt die Zulassung zu den Haupt- (Ober-) Seminaren und Kolloquien sowie zu den Stilübungen der Oberstufe den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 9 Abs. 5 voraus.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entsprechend § 9 Abs. 2 MPO nachweist und die in § 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. **die in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Leistungsnachweise erworben hat,**
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Klassische Philologie/Latein besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. zwei Klausurarbeiten sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Klassische Philologie/Latein als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Klassische Philologie/Latein als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Klassische Philologie/Latein in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt ein für das gewählte Hauptfach zuständiges Mitglied der Philosophischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend für die Bewertung der Magisterarbeit sind der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form. Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von je vier Stunden eine den Anforderungen des Faches Klassische Philologie/Latein entsprechende Aufgabe lösen kann. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische, die andere aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Klassische Philologie/Latein wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Klassische Philologie/Latein als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minu-

ten und im Fach Klassische Philologie/Latein als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt.

Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Fach Klassische Philologie/Latein an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundge-

setzes im Fach Klassische Philologie/Latein bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Klassische Philologie/Latein erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Philologischen Seminars angeboten.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs.1 MPO).

(3) Bereits erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.01.1989.

Bonn, den 01. März 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan Hauptfach Klassische Philologie/Latein

Grundstudium

	Pflichtbereich		Wahlbereich
1. Sem.	3 Übungen der Vorbereitungsstufe (LN) (6 SWS)		1 Vorlesung (2-3 SWS) <u>= 8-9 SWS</u>
	<u>wahlpflichtbereich</u>		
2. Sem.	1 Proseminar (LN) (2-3 SWS) 1 Vorlesung (unbLN) (2-3 SWS)		1 Vorlesung (2-3 SWS) 1 Stilübung (Unterstufe) (2 SWS) <u>= 8-11 SWS</u>
3. Sem.	1 Proseminar (LN) (2-3 SWS) 1 Vorlesung (unbLN) (2-3 SWS) 1 Lektüreübung (LN) (2 SWS)		1 griech. Vorlesung (2-3 SWS) 1 althistorische Vorlesung (2 SWS) <u>= 10-13 SWS</u>
4. Sem.	1 Stilübung (Unterstufe) (LN) (2 SWS) 1 Vorlesung (unbLN) (2-3 SWS) 1 griech. Übung (LN) (2 SWS)		1 Lektüreübung (2 SWS) 1 mittellateinisches Proseminar (2 SWS) <u>= 10-11 SWS</u>

Vorlage der für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vorgeschriebenen Leistungsnachweise, zusätzlich Nachweis der Griechischkenntnisse

hauptstudium

<u>Pflichtbereich</u>			<u>Wahlbereich</u>	
5. Sem.	1 Hauptseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung 1 Stilübung (Oberstufe) 1 archäologische Vorlesung	(2-3 SWS) (2 SWS) (2 SWS) = 8-10 SWS
6. Sem.	1 Hauptseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung 1 Lektüreübung 1 althistorische Übung 1 Vorlesung oder Übung zum röm. Recht	(2-3 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) = 10-12 SWS
7. Sem.	1 Stilübung (Oberstufe) (LN)	(2 SWS)	2 Vorlesungen 1 mittellatein. Seminar 1 Übung zur Rezeptions- geschichte	(4-6 SWS) (2 SWS) (2 SWS) = 10-12 SWS
8. Sem.	1 Hauptseminar (unbenoteter LN)	(2 SWS)	1 Vorlesung 1 griech. Vorlesung 1 Vorlesung oder Übung zur Sprachwissenschaft mit besonderem Bezug zum Lateinischen	(2-3 SWS) (2-3 SWS) (2 SWS) = 8-10 SWS

Studienplan Nebenfach Klassische Philologie/Latein

Grundstudium

	<u>Pflichtbereich</u>		<u>wahlbereich</u>	
1. Sem.	3 Übungen der Vorbereitungsstufe (LN)	(6 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS) = 8-9 SWS
	<u>wahlpflichtbereich</u>			
2. Sem.	1 Vorlesung (unbLN) 1 Lektüreübung (LN)	(2-3 SWS) (2 SWS)	1 Stilübung (Unterstufe)	(2 SWS) = 6-7 SWS
3. Sem.	1 Proseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung 1 Lektüreübung	(2-3 SWS) (2 SWS) = 6-8 SWS

cm

Vorlage der für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vorgeschriebenen Leistungsnachweise, zusätzlich Nachweis der Griechischkenntnisse

Hauptstudium

4. Sem.	1 Hauptseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung 1 griech. Vorlesung	(2-3 SWS) (2-3 SWS) <hr/> = 6-9 SWS
5. Sem.	1 Hauptseminar (unbenoteter LN)	(2 SWS)	1 Vorlesung 1 althistor. Vorlesung	(2-3 SWS) (2 SWS) <hr/> = 6-7 SWS
6. Sem.			1 Vorlesung 1 Lektüreübung 1 Übung zur Rezeptionsgeschichte	(2-3 SWS) (2 SWS) (2 SWS) <hr/> = 6-7 SWS